



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 54/18

Az.: 900-0075246-0001/IBG-0001

vom 17.10.2019

Auf Antrag der

Firma

Kabel Premium Pulp & Paper GmbH

Schwerter Str. 263

58099 Hagen

vom 18.09.2018, zuletzt ergänzt am 28.02.2019,

wird die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) **zur wesentlichen Änderung der Papiermaschinenanlage (PM 4 und PM 5)** am Standort 58099 Hagen, Schwerter Str. 263, Gemarkung Boele, Flure 2 und 5, Flurstücke 74, 111, 153, 156, 216, 252 und 255 **erteilt.**

I. Genehmigungsumfang

Die 1. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung der AP-TMP-Anlage (BE 71), bestehend aus:

- **Holzplatz TMP (BE 72)**
 - Hackschnitzelannahme
 - Hackschnitzelsichtung
 - Staubabsaugung
- **Hauptlinie (BE 73)**
 - Hackschnitzelwäscher
 - Hackschnitzeldämpfung
 - Verdünnung Refiner
 - Refiner 1. und 2. Stufe,
 - Sortierung,
 - Eindickung
 - Fertigstoff/Stapelung
- **Rejektlinie (BE 74)**
 - Rejekt Eindickung
 - Rejekt Refiner
 - Rejekt Sortierung
- **Wärmerückgewinnung (BE 75)**
 - Dampfumformer
 - Scrubber
- **Gebäude und Nebenanlagen (BE 76)**
 - Hauptgebäude
 - Wasseraufbereitungsanlage
 - Warm- und Kühlwassersystem
 - HVAC
 - Chemikalien

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der 1. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Ausgangszustandsbericht

Da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass dieser Bericht erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird – siehe NB 9.3 und 9.4. Damit können insbesondere auch die Ergebnisse der im Rahmen der Bauarbeiten (z. B. Bodenaushub/Fundament-Errichtung) sowieso erforderlichen Bodenuntersuchungen in den Bericht einfließen.

II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG

1. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

An der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Die genehmigungsrechtliche Trennung von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen ermöglicht den zügigen Baubeginn, ohne dass die herstelllerspezifische Detailplanung für die Gesamtanlage abgeschlossen sein muss.

2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind für die beantragten Errichtungsarbeiten gegeben. Insbesondere stehen der Erteilung der Genehmigung keine bauplanungs-, bauordnungs- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

3. Vorläufige Gesamtbeurteilung

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten AP-TMP-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

II. Fortdauer bisheriger Entscheidungen

Die bisher erteilten Genehmigungen und sonstigen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Hinweis:

Der Zulassungsbescheid zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG vom 12.03.2019, Az.: 900-0075246-0001/IBG-000 – G 55/18-Ha ist mit Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Maßnahmen zur Errichtung der Anlage müssen nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen durchgeführt werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese zu beachten.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Mit den Errichtungsarbeiten muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.5. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Anlagenteilen schriftlich in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 2.1 Die Entstehung staubförmiger Emissionen auf der Baustelle ist durch ausreichende Befeuchtung zu minimieren.
- 2.2 Soweit erforderlich, sind die Fahrzeuge jeweils vor Verlassen des Baustellen- geländes von anhaftenden Schmutzteilen mittels einer Reifenwaschanlage / eines Reifenwaschplatzes derart zu reinigen, dass die öffentlichen Verkehrs- flächen nicht verschmutzt und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Staubimmissionen nicht beeinträchtigt wird.

3. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die von den Baumaschinen, -geräten und zugehörigem Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift um Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nicht überschreiten.

Insbesondere dürfen die nach Nr. 6 der AVV Baulärm ermittelten Beurteilungs-
pegel der Baustellengeräusche von den Bauflächen vor den nächst benach-
barten Wohnhäusern folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte		Immissionsrichtwerte zur Tagzeit in dB(A)	Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in dB(A)
IO 1	Bonsmannstr. 14b	55	40
IO 2	Steinhausstr. 97	55	40
IO 3	Lennhof – Ruhrtalstr. 23	60	45
IO 4	Buschmühle – Ruhrtalstr. 32	60	45
IO 5	Kleingartenanlage	55	-

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nummer 6.5 der AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen, soweit konkrete Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen bestehen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

4. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 4.1 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 75 Abs. 6 BauO NRW). Die Absteckung ist durch eine(n) öffentliche bestellte(n) Vermessungsingenieur(in) zu erbringen.

- 4.2 Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hagen mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Über das Ergebnis dieser Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 82 BauO NRW).

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Anzeige des Baubeginns unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zuzuleiten.

- 4.3 Bei Sonderbauten nach § 68 Abs. 1 Satz 3 sind mit der Baubeginnanzeige Fachbauleiter/innen für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Zusätzlich ist bei Sonderbauten ein/e Brandschutzbeauftragte/r zu benennen.
- 4.4 Spätestens bis zum Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hagen Nachweise über die Standsicherheit einzureichen. Der Standsicherheitsnachweis muss von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß der SV-VO geprüft sein und den Vorgaben der §§ 7, 8 BauPrüfVO (§ 69 BauO NRW) entsprechen.
- 4.5 Alle noch nicht geprüften Konstruktionspläne sind spätestens vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes von der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft einzureichen.
- 4.6 Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Sicht ist durch den/die Sachverständige(n) für Standsicherheit durchzuführen. Die Berichte über die stichpro-

benhaften Kontrollen sind zur Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus vorzulegen.

- 4.7 BT 06: In der Aufzugskabine ist ebenfalls ein gut sichtbarer Hinweis anzubringen „Aufzug im Brandfall nicht benutzen.
- 4.8 Die Löschwasserrückhaltung ist nach LÖRüRL zu erstellen.
- 4.9 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen ohne Hilfsmittel leicht offenbar hergerichtet werden. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt die Installation von Blindzylindern oder eine „Panikschließung“ nach DIN EN 179.
- 4.10 Die trockenen Steigleitungen müssen mit absperrbaren Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen Größe C an den Löschwasser-Entnahmeeinrichtungen (DIN 14462-2) ausgeführt werden. Die Einspeisestelle neben dem Treppenraumzugang muss in der Größe B ausgeführt werden.

Die Klappe vor der Einspeisestelle und falls vorhanden vor den Entnahmestellen müssen Verschlüsse nach DIN 3223 haben, die mit Schlüssel A für Überflurhydranten oder einem Feuerwehrbeil geöffnet werden können.

- 4.11 Die Brandmeldeanlage sowie die dazugehörigen linienlaufkarten müssen der beabsichtigten Erweiterung des Industriebetriebes entsprechend angepasst werden.

Die notwendigen Änderungen sind vor Beginn der Projektierung der BMA mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Petz, Tel.: 02331/374-2200, ronald.petz@stadt-hagen.de, abzustimmen.

- 4.12 Der Feuerwehreinsatzplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Di Liberto, Tel.: 02331/374-1220, Fax: 02331/374-3120, Mark.DiLiberto@stadt-hagen.de, abzustimmen.
- 4.13 Alle Einrichtungen für den Brandschutz sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 – Hinweisschilder für Brandschutz – deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin / des Bauleiters und der Fachbauleiterin / des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- Die Untere Bauaufsicht sowie die Brandschutzdienststelle stimmen den Abweichungen 1 bis 5, wie im Brandschutzkonzept Nr. 551.1 (Stand 18.09.2018) des staatlich anerkannten Sachverständigen Peter Stütz beschrieben und bewertet, zu.

5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) aufgeführten Bestimmungen und sonsti-

gen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

- 5.2 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 5.3 Sämtliche Befüll- und Abfüllvorgänge müssen durch eingewiesenes und ständig anwesendes Personal überwacht werden. Die Regelung ist in die gem. § 3 Abs. 4 VAWS zu erstellende Betriebsanweisung aufzunehmen.
- 5.4 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber und trocken zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 5.5 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 3 Abs. 5 VAWS unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 54, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise:

- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
- Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
- Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i.V.m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
- Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
- Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen

zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

- Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- Zu Zwecken der Arbeiterleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
- Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

6. Nebenbestimmung zum Bodenschutz

- 6.1 Treten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten auf, ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Der Anlieferungsbereich Holzschnitzel ist entsprechend der ASR A 1.8 Verkehrswege hinsichtlich des Sicherheitsabstandes zwischen Fahrer und Fahrzeug zu überarbeiten. Außerdem ist der Abkippbereich zu überwachen.

Gem. § 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.4 des Anhanges zur ArbStättV und der ASR A 1.8 Verkehrswege ist dies in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

- 7.2 Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II A der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.
- 7.3 Die genehmigten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 Abs. 6 BetrSichV) geprüft worden sind und diese befähigte Person eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden (§§ 14, 15 und 17 BetrSichV)
- 7.4 Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- 7.5 Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55 das Bauvorhaben anzukündigen.

- 7.6 Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- 7.7 Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Hinweise:

- Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. §§ 7ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 BetrSichV ist zu erstellen.
- Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert .

8. Nebenbestimmung zur Wasserwirtschaft

- 8.1 Nach § 3 Abs. 1 Abwasserordnung (AbwV) ist bei abwasserrelevanten Veränderungen eine Aktualisierung des betrieblichen Abwasserkatasters vorzunehmen. Die aktualisierten Unterlagen sind mir innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage als PDF zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

- Auf die nach § 1 Abs. 2 AbwV unmittelbar geltenden Anforderungen des mit Wirkung vom 31.08.2018 geänderten Anhangs 28 (Betreiberpflichten Teil H) der AbwV und die damit im Zusammenhang bestehende Verpflichtung zur Erstellung und Übersendung von Jahresberichten entsprechend § 3 Abs. 1 AbwV i.V.m. Anlage 2 Nr. 3 AbwV weise ich hin.

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht und zu § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV

- 9.1 Die am 23.08.2018 vor Ort zwischen der Fa. Wessling GmbH und der Oberen Bodenschutzbehörde abgestimmten Sondierpunkte müssen zugänglich bleiben.
- 9.2 Bautätigkeiten dürfen die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes nicht verhindern.
- 9.3 Gem. § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der AZB vorliegt.
- 9.4 Der vollständige AZB wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen. Hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts wird auf die abgestimmte AZB-Vorprüfung vom 12.07.2018 der Fa. Wesseling GmbH sowie des Besprechungstermins vom 23.08.2018 verwiesen.
- 9.5 Der AZB ist bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. Der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z.B.
- a. Mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - b. Eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffs /Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - c. Stoffe an anderer Stelle eingesetzt werden.
- 9.6 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe an den Grundwassermessstellen GWM 1, 2 und 3 sowie an der neu zu errichtenden GWM 11 zu beproben.

Bei Havarien, Leckagen oder unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen
o d e r
die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1:

1.	Schreiben vom 18.09.2019	4 Blatt
2.	Schreiben vom 28.02.2019	1 Blatt
3.	Abkürzungsverzeichnis	2 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
5.	Anschreiben zum Antrag	4 Blatt
6.	Bestätigung Arbeits- und Werkschutz, Werkfeuerwehr	1 Blatt
7.	Bestätigung Betriebsrat	1 Blatt
8.	Antragsformular (F 1-BI. 1)	3 Blatt
9.	Anlagenverzeichnis	4 Blatt
10.	Vorhabenbeschreibung	9 Blatt
11.	Lageplan Teil Nord mit Hauptwindrichtung	1 Blatt
12.	Lageplan KPPP mit Grenzen	1 Blatt
13.	Werkslageplan (M 1:1.000)	1 Blatt
14.	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	15 Blatt
15.	Auskunft aus dem Altlastenkataster der Stadt Hagen	7 Blatt
16.	Zertifikat Umweltmanagementsystem ISO 14001	1 Blatt
17.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
18.	Übersicht Betriebseinheiten (F 2)	9 Blatt
19.	Anlagenkennzeichen AP-TMP	9 Blatt
20.	Linienchema AP-TMP	1 Blatt
21.	Abteilungslayout Ebene $\pm 0,00$ m (M 1:100)	1 Blatt
22.	Abteilungslayout Ebene 10,00 m (M 1:100)	1 Blatt
23.	Abteilungslayout Ebene 19,09 m (M 1:100)	1 Blatt
24.	Abteilungslayout Schnitte A-A, B-B (M 1:100)	1 Blatt
25.	Abteilungslayout Schnitte C-C, D-D (M 1:100)	1 Blatt
26.	Abteilungslayout Schnitte E-E, F-F (M 1:100)	1 Blatt
27.	Abteilungslayout Schnitt H-H (M 1:100)	1 Blatt
28.	Abteilungslayout Schaltanlagenenerweiterung 110 kV (M 1:50)	1 Blatt
29.	Abteilungslayout Schnitt G-G (M 1:100)	1 Blatt
30.	Abteilungslayout Schnitt J-J (M 1:100)	1 Blatt
31.	Abteilungslayout Dachansicht (M 1:100)	1 Blatt

Ordner 2:

32.	Angaben zu Stoffen, Stoffdaten, Stoffmengen	4 Blatt
33.	Bilanzschema Gesamt	1 Blatt
34.	Bilanzschema Hackschnitzzellagerung und -sichtung	1 Blatt
35.	Angaben zu Emissionen/Immissionen	10 Blatt
36.	Werkslageplan (Nord) Emissionsquellen (M 1:1.000)	1 Blatt
37.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) (F 4-BI. 1, S. 1-4)	4 Blatt
38.	Quellenverzeichnis (Luft) (F 5)	2 Blatt
39.	Quellenverzeichnis (Schall) (F 5)	4 Blatt
40.	Auflistung Emissionsquellen	2 Blatt
41.	Angaben zu Abfällen	3 Blatt
42.	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4-BI. 3, S. 1-3)	3 Blatt
43.	Entsorgungsnachweis AVV 13 02 05*	6 Blatt
44.	Angaben zur Wasserwirtschaft	10 Blatt
45.	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) (F 4-BI. 2, S. 1-3)	3 Blatt
46.	Niederschlagsentwässerung (F 7, S. 1)	1 Blatt
47.	Gutachten zur Beurteilung der werkseigenen Abwasseranlage der Ifb Halle GmbH inkl. Anlagen	31 Blatt
48.	Angaben zur Anlagensicherheit	7 Blatt
49.	Gutachten zur Anlagensicherheit der Dampfkesselanlage der Grontmij GmbH	19 Blatt
50.	Ausführungen zum Holzstaub	2 Blatt
51.	Sicherheits- und Gesundheitsplan	34 Blatt
52.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffe	4 Blatt
53.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (F 8.1 – F 8.5)	13 Blatt
54.	Angaben zur Abwärmenutzung	4 Blatt
55.	Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft	5 Blatt
56.	Angaben zum Bauantrag/Bauvorlagen	3 Blatt
57.	Angaben zu Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	3 Blatt
58.	Baugenehmigung der Stadt Hagen v. 09.11.2018, Az.: 61/53	3 Blatt
59.	Bauantrag Änderung (Erweiterung) 110-kV-Station	8 Blatt
60.	Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung	4 Blatt

Ordner 3:

61.	Angaben zur Vorprüfung UVP, FFH und Artenschutzrechtliche Prüfung	4 Blatt
62.	UVP-Vorprüfung der Sweco GmbH	159 Blatt
63.	FFH-Vorprüfung der Sweco GmbH inkl. Anlagen	42 Blatt
64.	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 der Sweco GmbH inkl. Anlage	27 Blatt
65.	Angaben zur Immissionsprognose nach TA Luft	4 Blatt
66.	Immissionsprognose nach TA Luft der Sweco GmbH	58 Blatt
67.	Angaben zur Schallimmissionsprognose	3 Blatt
68.	Schallimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M144601/01) inkl. Anlagen	42 Blatt
69.	Angaben zum Ausgangszustandsbericht	3 Blatt
70.	Protokoll zum Besprechungstermin AZB v. 23.08.2018	2 Blatt
71.	AZB-Vorprüfung der Wessling GmbH (Projekt-Nr.: CAL-17-1069) inkl. Anlagen	73 Blatt

Ordner 4:

72.	Angaben zu Bodenuntersuchungen	3 Blatt
73.	Gutachten zu orientierenden Bodenuntersuchungen Holzplatz der Wessling GmbH (Projekt-Nr.: CAL-17-0494) Inkl. Anlagen	71 Blatt
74.	Baugrunduntersuchung der Taberg Ingenieure GmbH (Projekt-Nr.: 11-501)	16 Blatt
75.	Angaben zu Grundwasseruntersuchungen	3 Blatt
76.	Gutachten zu Grundwasseruntersuchungen der Wessling GmbH (Projekt-Nr.: CAL-17-0494) inkl. Anlagen	45 Blatt
77.	Prüfbericht zu Grundwasseruntersuchungen der Wessling GmbH (Nr.: CAL-18-037628-1)	11 Blatt
78.	Prüfbericht zu Grundwasseruntersuchungen der Wessling GmbH (Nr.: CAL-18-030076-1) inkl. Anlage	6 Blatt
79.	Prüfbericht zu Grundwasseruntersuchungen der Wessling GmbH (Nr.: CAL-18-046221-1)	2 Blatt
80.	Kampfmittelauskunft/-freigabe der Stadt Hagen inkl. Anlagen	8 Blatt

Ordner 5:

81.	Formular Bauantrag (Sonderbau)	2 Blatt
82.	Formular Baubeschreibung	2 Blatt
83.	Architektenvollmacht	1 Blatt
84.	Bescheinigung Haftpflichtversicherung Architekt	1 Blatt
85.	Erhebungsvordruck Baustatistik	2 Blatt

86.	Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
87.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	16 Blatt
88.	Berechnung Grundflächen und Rauminhalte	6 Blatt
89.	Angaben zur statischen Berechnung	1 Blatt
90.	Prüfungsbericht des Dr.-Ing. Stefan Bild (Prüf-Nr.: S18303)	6 Blatt
91.	Energiebedarfsberechnung	30 Blatt
92.	Schallschutznachweis des Dipl.-Ing. Uwe Kerst (Auftragsnr.: 2018-13)	34 Blatt
93.	Schallschutzbescheinigung des Dipl.-Ing. Uwe Kerst	1 Blatt
94.	Angaben zum Baugrundgutachten	1 Blatt
95.	Angaben zum Entwässerungsgesuch	1 Blatt
96.	Planliste	1 Blatt
97.	Bauzeichnungen (M 1:100)	16 Blatt

Ordner 6:

98.	Amtlicher Lageplan (M 1:500)	1 Blatt
99.	Unterlagen zur Baulasteintragung	10 Blatt
100.	Brandschutzkonzept der Planungsgruppe Drahtler GmbH (Nr.: 551.1) inkl. Anlagen	33 Blatt
101.	Angaben zur Kampfmittelfreiheit	1 Blatt
102.	Angaben zu Altlasten	1 Blatt
103.	Immissionsprognose nach TA Luft der Sweco GmbH	58 Blatt
104.	Schallimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M144601/01) inkl. Anlagen	42 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Kabel Premium Pulp & Paper GmbH betreibt in 58099 Hagen, Schwerter Str. 263, eine Papiermaschinenanlage.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 18.09.2018, eingegangen am 12.10.2018, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 28.02.2019, bezweckt die Erteilung einer Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Papiermaschinenanlage in dem unter Nr. I aufgezeigten Umfang.

Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den in Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BlmSchG.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 6.2.1 Sp. 1 der Anlage 1 zum UVPG:

"Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 200 t oder mehr je Tag."

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 01.12.2018 im Amtsblatt Nr. 48/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Hagen als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 22.02.2019
 - Brandschutzdienststelle vom 23.11.2018
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 13.11.2018
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 26.10.2018
und 12.11.2018
 - Dezernat 52 – wassergefährdende Stoffe vom 25.10.2018
und 14.12.2018
 - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft vom 14.08.2019

- Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 05.11.2018
und 23.01.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen:

An der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (siehe schon oben unter II.1.). Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten AP-TMP-Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (siehe schon oben unter II.3.).

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ferner zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungs-voraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Der seit dem 15.12.1984 bzw. 24.10.1984 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hagen weist das Antragsgrundstück als Gewerbliche Baufläche aus.

Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GE-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung. Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung in die Eigenart der vorhandenen Bebauung einfügt.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist am 21.02.2019 erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, wurden insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

und

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

berücksichtigt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für die Zellstoff- und Papierindustrie von 2015 mit zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (BVT-LCP) vom 30.09.2014.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Zusammenfassung:

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Ausnahme und Befreiung für die Fällung von geschützten Bäumen ist zulässig, da ansonsten die nach Bebauungsplan zulässige Nutzung der Flächen nicht hätte verwirklicht werden können.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostententscheidung

Die Festsetzung der Kosten des Verfahrens ergeht mit gesondertem Kostenbescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite **www.justiz.de**.

Im Auftrag

L.S.

gez. Habighorst